



Sportförderrichtlinien der Stadt Bad Mergentheim

vom 18.05.2006

1. Grundsätze der Sportförderung in Bad Mergentheim

1.1 Allgemeines

Die Turn- und Sportvereine übernehmen bürgerschaftliche Verantwortung und sind in erster Linie Adressaten der städtischen Sportförderung. Daneben stellt ein aktives Sportgeschehen in einer Stadt einen unverzichtbaren Standortfaktor sowie eine hohe Lebensqualität dar. Durch ein vielfältiges Angebot tragen sie mit dazu bei, dass die Stadt für Ihre Einwohner, Gäste und Unternehmen an Bedeutung und Attraktivität gewinnt.

Die Mergentheimer Turn- und Sportvereine sind auf eine angemessene Unterstützung angewiesen. Ungeachtet dieser Verpflichtung handelt es sich bei der Sportförderung um eine **freiwillige** Leistung der Stadt Bad Mergentheim. Es besteht somit **kein** Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuwendungen.

Die jeweiligen Zuwendungen werden nur **vorbehaltlich** der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel in den jährlichen Haushaltsplänen gewährt.

1.2 Ziele

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Bad Mergentheim haben das Ziel:

- eine gerechte und transparente Sportförderung sicherzustellen,
- den Trägern des Sports eine Planungssicherheit zu geben und
- die städtischen Sportfördermittel bedarfsgerecht und zweckentsprechend einzusetzen.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Antragsberechtigte Sportvereine

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die folgende Eigenschaften erfüllen und diese der Stadt Bad Mergentheim nachgewiesen haben:

- Sitz seit mindestens drei Jahren in Bad Mergentheim
- Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation
- Gemeinnützigkeit

2.2 Voraussetzungen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Antragsteller ist der rechtsfähige Verein (nicht eine einzelne Abteilung). Der jeweilige Antrag muss vollständig bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Stadt Bad Mergentheim, Sachgebiet Kultur, Schule, Sport und Touristik, eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge können frühestens im darauffolgenden Jahr bearbeitet werden. Auszahlungszeitpunkt ist frühestens das dem Jahr der Antragstellung folgende Haushaltsjahr. Der Antrag ist rechtsverbindlich von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Den Anträgen sind genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden. Eventuell entstandene Defizite werden nicht nachträglich gefördert.

Der antragsstellende Verein muss von seinen aktiven Mitgliedern angemessene Mitgliedsbeiträge erheben. Als Richtwerte gelten je Mitglied über 18 Jahre mindestens 3,00 €/Monat und höchstens 100,00 €/Monat. Es sollen spezielle Beiträge für Familien und Alleinerziehende angeboten werden, sofern sie in vertretbarem Rahmen liegen.

2.3 Auszahlung/ Verwendung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10% des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der von den Zuschussempfängern zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt. Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung von ausgezahlten Mitteln zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

Zuwendungsempfänger können – ungeachtet einer Rückforderung - von künftigen Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Sportförderung ausgeschlossen werden, wenn

- Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
- Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und dies der Stadt Bad Mergentheim nicht unverzüglich mitgeteilt wurde.

In diesen Fällen sind Zuschussempfänger verpflichtet, Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 4-prozentigen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen.

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten.

Bei einem Verkauf der Vereinssportstätten, einer Auflösung, Vereinsteilung, Fusion oder Insolvenz sind die Zuwendungen anteilig für die verbleibende Zweckbindung an die Stadt Bad Mergentheim zurückzuzahlen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen während der Zweckbindung sind der Stadt Bad Mergentheim unverzüglich durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Regelungen des WLSB hinsichtlich Zweckbindung, Inventarisierung und Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund der WLSB-Ausschreibung zur Vereinssportstättenförderung gelten entsprechend für die Zuwendungen der Stadt Bad Mergentheim.

2.4 Abrechnung

Für die Zwischen-/Schlussabrechnungen sind der Stadt Bad Mergentheim die vom WLSB geforderten Unterlagen, jeweils im Original zur Einsicht oder in Kopien, vorzulegen.

Der Verein erhält eine Abrechnung über die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

3. Förderung

Die Stadt Bad Mergentheim fördert ihre Sportvereine ideell und materiell.

3.1 Ideelle Sportförderung

3.1.1 Beratung

Die Stadt Bad Mergentheim unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiter, die Trainer sowie die Funktionsträger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung.

3.1.2 Moderation

Die Stadt Bad Mergentheim sieht sich als Moderator zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

3.1.3 Ehrungen und Empfänge

Die Stadt Bad Mergentheim würdigt auf Antrag der Vereine langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter. Sie empfängt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler im Rathaus. Dies liegt im Ermessen der Stadt.

Ausgezeichnet werden - in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportausschuss - erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in Bad Mergentheim verdient gemacht haben.

3.2 Materielle Sportförderung

3.2.1 Investitionskostenzuschüsse

Es gilt die jeweils gültige „Sportstätten-Ausschreibung des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) für die Zuteilung von Landesmitteln für Neubau, Instandsetzung und Reparatur von Vereinssportanlagen“

Der Zuschuss der Stadt für ein förderfähiges Bauvorhaben entspricht der vom WLSB festgelegten Fördersumme ohne die vom WLSB vorgenommenen Abzüge.

3.2.1.1 Förderfähige Bauvorhaben

Förderfähig sind die Bauvorhaben, die vom WLSB als solche anerkannt sind. Die Bauvorhaben müssen unmittelbar und überwiegend der Sportausübung dienen sowie ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden. Die Antragstellung muss rechtzeitig vor dem Baubeginn erfolgen.

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus rechtzeitig in Kopie vorzulegen:

- Bewilligung des WLSB bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
- Auflagen des WLSB sowie deren Nachweise lt. sonstigem Schriftwechsel
- Wesentliche Änderungen in der Bauausführung gegenüber dem Antrag

Die Vorgabe des WLSB, ab welchem Richtwert die Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden ist, gilt entsprechend für Zuwendungen der Stadt Bad Mergentheim.

Bei unaufschiebbaren, dringlichen Maßnahmen hat der Verein ohne schuldhaftes Zögern den

Baubeginn und den Umfang der Sanierungsarbeiten formlos an den WLSB und die Stadt Bad Mergentheim zu melden. Ansonsten ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) sowie eine kommunale Zuwendung nicht möglich.

Die Zustimmung des WLSB zum vorzeitigen Baubeginn gilt nicht als Baufreigabe für die städtische Zuwendung. Die Baufreigabe der Stadt Bad Mergentheim erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung mindestens entspricht.

Übersteigen die Gesamtkosten die zuschussfähigen Gesamtkosten lt. WLSB-Bewilligung (z. B. aufgrund der WLSB-Höchstbeträge), kann der Gemeinderat auf Antrag, bei besonderer Bedeutung des Bauvorhabens für die Sportstättenstruktur Bad Mergentheims und in begründeten Einzelfällen eine höhere Förderung bewilligen.

Für den Fall einer möglichen Nutzung der Sportstätten durch Schulen übernimmt die Stadt zusätzlich 10% der nach WLSB förderfähigen Gesamtkosten.

3.2.2 Zuwendungen zur Anschaffung von Pflegegeräten

Der Zuschuss für eine förderfähige Anschaffung von Pflegegeräten für außen beträgt 30% der vom WLSB als zuschussfähig anerkannten Kosten. Als Richtwert gilt die letzte gültige Fassung der „Sportgeräte-Förderrichtlinie des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten“. Sportgeräte werden nicht bezuschusst.

3.2.3 Übungsleiterentschädigung

Die Stadt gewährt für **Übungsleiter im Jugendbereich** mit Übungsleiterlizenz Zuschüsse. Der städtische Übungsleiterzuschuss beträgt 1,80 Euro/Stunde, jedoch höchstens 240 Euro/Jahr. Gefördert wird nur die Anzahl der tatsächlich geleisteten Übungsstunden (Training) durch den/die jeweilige lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter.

Als Verwendungsnachweise sind vorzulegen:

- Kopie der WLSB-Sammelabrechnung über die Vergütung nebenberuflicher Übungsleiter.
- Kopie der WLSB-Lizenz

Im Bewilligungsjahr neu erworbene Lizenzen/-verlängerungen können abgerechnet werden, wenn die Prüfung vor dem 31.12. des Bewilligungsjahres erfolgt ist. In diesem Fall können alle im Bewilligungsjahr geleisteten Übungsstunden abgerechnet werden.

Bei Übungsleitern mit abgelaufener Lizenzgültigkeit (bis 31.12. des Bewilligungsjahres) muss spätestens mit Eingang der WLSB-Sammelabrechnung (Kopie) beim WLSB eine Lizenzverlängerung nachgewiesen sein.

3.2.4 Förderung Kinder- und Jugendsport

Die Stadt Bad Mergentheim stellt dem Stadtsportausschuss Mittel zur Förderung des Kinder- und Jugendsports (alle Mitglieder unter 18 Jahre) der Mitgliedsvereine zur Verfügung. Die zugesagten Mittel werden nach Bedürftigkeit, Förderwürdigkeit, Jugendarbeit, Aktivität und Leistungssport auf der Grundlage eines Punktesystems entsprechend der Satzung des Stadtsportausschusses in der jeweils gültigen Fassung verteilt.

Es müssen lt. WLSB-Bestanderhebung mindestens zehn Kinder unter 18 Jahren Mitglied im Verein sein, um eine Förderung zu erhalten.

Der für im jeweiligen Haushaltsjahr für die Sportförderung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:
66% für Förderwürdigkeit, Bedürftigkeit und Jugendarbeit
33% für Aktivität und Leistungssport in der Jugendarbeit

3.2.5 Stadtsportausschuss

Der Stadtsportausschuss erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 1% der für die Kinder- und Jugendförderung bereitgestellten Haushaltsmittel dafür, dass er die verwaltungstechnische Abwicklung dieser vornimmt.

3.2.6 Veranstaltungszuschüsse

Für die Durchführung von Amateurveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Bad Mergentheim kann ein Veranstaltungszuschuss gewährt werden.

3.3 Betriebskostenzuschüsse

Die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen obliegt grundsätzlich den Vereinen. Voraussetzung für die Gewährung von Betriebskostenzuschüsse ist, dass mindestens eine aktive Mannschaft am Spielbetrieb des Verbandes teilnimmt. Die jeweiligen Vereinbarungen mit den Vereinen bezüglich der Betriebskostenzuschüsse bleiben bis zu einer Regelung in der Richtlinie bestehen. Bei unsachgemäßer Pflege kann die Förderung gekürzt bzw. ausgesetzt werden.